Biologische Kläranlagen
Wartung Verkauf Service Betrieb

Wartungsvertrag für vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN-EN 12566

Zwischen (Name/Vorname) ……

(Auftraggeber) (Straße) ……

(PLZ/Ort) ……

(Telefon) ……

(Handy) ……

(E-Mail) ……

(Zweckverband/Gemeinde) ……

und der Firma **Wartung, Service & Betrieb**
(Auftragnehmer) Biologische Kläranlagen
Gerd Radziej
Hain 2A
07554 Gera

wird folgender Wartungsvertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand

Der Auftraggeber beauftragt die Firma „Wartung, Service & Betrieb - Biologische Kläranlagen“ mit der Durchführung der Wartung für folgende Kleinkläranlage:

Anlagentyp: ……

Hersteller: ……

Nummer der baurechtlichen Zulassung: Z ……

Anzahl der geforderten Wartungen: ……

zugelassene Anschlussgröße (EW): ……

Anzahl der Vorklärungen: ……

Gesamtgröße Vorklärung (m³): ……

Gebäudeart: ……

Straße: ……

Ort: ……

Gemarkung: ……

Flur/Flurstück: Flur: …… Flurstück: ……

§ 2 Leistungen

2.1 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird nach Abschluss dieses Vertrages die Kleinkläranlage in regelmäßigen Zeitabständen warten. Die Wartungshäufigkeit pro Kalenderjahr richtet sich nach der Festlegung im Bescheid, den Herstellerangaben bzw. Angaben in der bauaufsichtlichen Zulassung.
Der Termin für die Wartung wird dem Auftraggeber mindestens eine Woche vorher angekündigt. Die Wartungsintervalle werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber so eingerichtet, dass möglichst gleiche Zeiträume zwischen den Wartungen liegen.

Die Wartungen werden gemäß den Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers, den Angaben in der bauaufsichtlichen Zulassung sowie den behördlichen Vorgaben aus der wasserrechtlichen Erlaubnis durchgeführt. Sofern diese Dokumente vom Auftraggeber nicht vorgelegt werden können, wird die Wartung entsprechend den aktuellen für den jeweiligen Anlagentyp geltenden behördlichen Wartungsanforderungen sowie den Anforderungen aus der DIN-EN 12566 (früher DIN 4261) durchgeführt.
Der Auftragnehmer erstellt über das Ergebnis der Wartung einen Bericht. Der Auftragnehmer versendet den Wartungsbericht an den Auftraggeber sowie in Kopie an die zuständige Wasserbehörde und die Gemeinde / Stadt. Dies erfolgt in der Regel innerhalb von drei Wochen im Anschluss an die Wartung.

Über die Wartung hinausgehende Leistungen, Reparaturen, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern diese nicht durch einen Gewährleistungsanspruch abgedeckt sind.
Die Wartung ersetzt nicht die regelmäßige Kontrolle der Anlagen sowie das Führen des Betriebstagebuches durch den Auftraggeber (siehe hierzu auch wasserrechtliche Erlaubnis).

Die Haftung des Betreibers aufgrund wasserrechtlicher oder sonstiger Vorschriften wird durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt.

2.2 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer, sofern vorhanden, sämtliche für die Wartung der Anlage erforderlichen Unterlagen wie z.B. die wasserrechtliche Erlaubnis, Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers, bauaufsichtliche Zulassung und technische Zeichnungen in Kopie oder im Original zur Anfertigung einer Kopie durch den Auftragnehmer zur Verfügung.

Sollte der Auftraggeber zum vorgeschlagenen Termin für die Wartung verhindert sein, ist er verpflichtet, mit dem Auftragnehmer auf seine Initiative hin einen neuen Termin für eine Wartung zu vereinbaren.

Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer nach vorheriger Anmeldung den ungehinderten Zugang zu den zu wartenden Anlagen.
Sollte ein Zugang zur ungehinderten Wartung der Kleinkläranlage entweder aufgrund der Abwesenheit des Auftraggebers oder aufgrund sonstiger, nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Umstände nicht möglich sein, hat der Auftraggeber eine Aufwandspauschale für die dadurch zusätzlich anfallenden Personal- und Fahrtkosten in Höhe von 30,00 EUR (inkl. MwSt.) bei der nächsten Rechnung mit zu entrichten.

Der Auftraggeber stellt einen Strom- und einen Frischwasseranschluss für die Wartungstätigkeiten zur Verfügung.

Strom- und Frischwasserkosten für die Wartungsarbeiten werden vom Auftraggeber getragen. Der Auftraggeber hält das Betriebstagebuch zur Einsichtnahme bereit.

§ 3 Wartungsausschluss

Der Wartungsvertrag schließt folgende Arbeiten aus:

Beseitigung von Schäden und Störungen, die durch Eingriff unberechtigter Dritter verursacht oder im Zusammenhang mit solchen Eingriffen stehen.

Beseitigung von Schäden und Störungen, die auf Verwendung anderer als vom Hersteller zugelassener Zusatzaggregate, Komponenten, Teile und Materialien zurückzuführen sind.

Beseitigung von Schäden und Störungen, die durch Missachtung von Aufstellungsbedingungen für die Kläranlagen und durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung entstanden sind, sowie aus Einflüssen, die nicht durch den Auftragnehmer zu vertreten sind wie Feuer, Wasser, Einbruch, höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Aufruhr o. ä.

§ 4 Preise

Für jede Wartung erhält der Auftragnehmer eine Pauschalvergütung von:

Je Wartung (netto)	Euro	69,31
+ Mehrwertsteuer (19%)	Euro	13,17
Gesamtvergütung	**Euro**	**82,48**

Der vereinbarte Wartungspreis ist im Jahre des Vertragsabschlusses gültig, für einen Umkreis von 30 km um Gera-Hain. Zusätzliche Kosten entstehen nach gültiger Kilometerpauschale 0,60 €/km und werden gesondert berechnet. Danach kann bei einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten der Wartungspreis entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung (insbesondere Lohn- Verbrauchsmaterialkosten etc.) angepasst werden.

§ 4.1 Zusatzleistungen / Ersatzteile / Reparaturen

4.1.1. Zusatzleistungen, Ersatzteile und Reparaturen sind vom Auftraggeber gesondert zu beauftragen und werden auf Grundlage eines Kostenangebotes durchgeführt und abgerechnet.

4.1.2. Mängel, die im Rahmen der Wartungsarbeiten sofort behoben werden können, sollen beseitigt werden, wenn der Mehraufwand 100,00 € netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von zurzeit 19 % nicht übersteigt. Die anfallenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

5. 1 Zahlung nach erfolgter Wartung.
Der Betrag ist nach Erhalt der Rechnung und des Wartungsberichtes ohne Abzug sofort zahlbar. Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen.

5. 2 Jährliche Zahlungsweise
Bei jährlicher Zahlweise erfolgt die Rechnungsstellung erstmalig zum Ende des Quartals, in dem die erste Wartung durchgeführt wird. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Skonto wird nicht gewährt.

Im Verzugsfall ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Bundesbank zu berechnen.

§ 6 Vertragsdauer

Der Wartungsvertrag beginnt mit dem Zeitpunkt der Unterschrift des Auftraggebers und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7 Kündigung

Der Wartungsvertrag kann beiderseits schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Der Auftragnehmer ist zur vorzeitigen Kündigung bzw. Aussetzung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist berechtigt, wenn der Auftraggeber mit seiner Zahlung länger als 2 Monate in Verzug gerät oder ohne vorherige Abstimmung mit dem Auftragnehmer Änderungen an den Kläranlagen bzw. Aggregaten und Komponenten vornimmt.

Der Beginn und das Ende des Wartungsvertrages wird vom Auftragnehmer bei der unteren Wasserbehörde und der Gemeinde / Stadt angezeigt.

§ 8 Haftung und Schadenersatz

Die Haftung des Auftragnehmers und ihrer Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Verletzung dieses Vertrages, aus Verletzungen von Pflichten und aus unerlaubten Handlungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Haftung für Produktions- und Nutzungsausfall sowie entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 9 Garantie

Wird nichts anderes vereinbart so fallen Garantieleistungen nicht auf Leistungen vor Ort - wie Installation, Einbau, Versand etc. - an. Grundsätzlich gilt eine zweijährige Garantie entsprechend der Lieferantenbedingungen unserer Lieferanten.

§ 10 Besondere Vereinbarungen

Der Auftraggeber darf Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht ohne vorherige Zustimmung mit dem Auftragnehmer auf Dritte übertragen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise einem geeigneten Fachunternehmen oder einem geeigneten Fachmann zu übertragen.

§ 11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Auf den Vertrag und seine Durchführung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, vereinbart: Gera

§ 12 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel entspricht.

……
Vertragsbeginn

	Gera, den
……	……
Ort / Datum	Ort / Datum
	Gerd Radziej
……	……
- Auftraggeber -	**- Auftragnehmer -**

Bitte lassen Sie uns dieses Dokument unterschrieben zukommen. Sie erhalten anschließend ein unterzeichnetes Exemplar für Ihre Unterlagen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden.

Anhang zum Wartungsvertrag

Damit eine vollständige Bearbeitung des Wartungsvertrages erfolgen kann, bitten wir dem Wartungsvertrag folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

	beigefügt	liegt nicht vor	wird nachgereicht
letzter Wartungsbericht (falls vorhanden)	☐	☐	☐
wasserrechtliche Erlaubnis (Direkteinleiter) bzw. Anschlussgenehmigung (Indirekteinleiter)	☐	☐	☐
Dichtigkeitsnachweis	☐	☐	☐
Inbetriebnahmeprotokoll	☐	☐	☐
Abnahmeprotokoll	☐	☐	☐

[ ] – zutreffendes bitte ankreuzen

Wartung, Service & Betrieb - Biologische Kläranlagen - Gerd Radziej
Hain 2A | 07554 Gera | Tel: +49 36695 31 57 33 | Mobil: +49 179 78 73 91 7
E-Mail: info@klaeranlage.eu | Internet: www.klaeranlage.eu
Steuer-Nr.: 161/260/2509 | Geschäftsführer: Gerd Radziej